

**ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN**  
**DER BUWOG - GROUP**

**Fassung 01.01.2014**

für Lieferungen und Leistungen gegenüber nachstehender Auftraggeberin:

**BUWOG Group GmbH**

mit Sitz in Wien

(FN 349794d Handelsgericht Wien)

A-1130 Wien, Hietzinger Kai 131

samt allen verbundenen Gesellschaften mit Sitz im Raum Österreich  
insbesondere der

**BUWOG – Bauen und Wohnen Gesellschaft mbH**

mit dem Sitz in Wien

(FN 123812b Handelsgericht Wien)

A-1130 Wien, Hietzinger Kai 131

und der

**BUWOG Süd GmbH**

mit dem Sitz in Villach

(FN 115866t Landesgericht Klagenfurt)

A-9500 Villach, Tiroler Straße 17

**1. Allgemeines / Geltungsbereich / Ausschreibung / Prüfpflichten**

Im nachfolgenden Text werden die Abkürzungen AN für Bieter bzw. im Auftragsfall AN und AG für Ausschreibender bzw. Auftraggeber verwendet.

- 1.1.** Diese Allgemeinen Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen (im Folgenden kurz AVB genannt) gelten, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, für **sämtliche** vom AG in Auftrag gegebenen **Bau-, Werk- und Professionistenleistungen**, insbesondere für jegliche Herstellung, Lieferung, Montage, Änderung, Instandsetzung, Instandhaltung, Demontage oder Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, Geräten, Maschinen und Anlagen sowie für sonstige Bauarbeiten jeder Art. Diese AVB gelten weiters für **sämtliche** vom AG in Auftrag gegebenen **Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten** sowie für die Errichtung, die Demontage und den Abbruch von Hilfsbauwerken. Diese AVB gelten schließlich für alle im Zusammenhang mit Bauleistungen stehenden oder hierfür zweckdienlichen Lieferungen und Leistungen und schließlich für alle Lieferungen und Leistungen, welche in sonstigen Vertragsbestimmungen, die auf diese AVB verweisen, in Angebots- bzw. Auftragsgrundlagen und dergleichen genannt werden.
- 1.2.** Diesen AVB **widersprechende Vertragsbedingungen**, insbesondere in Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des AN, gelten stets als **abbedungen**. **Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 gelten nicht.**
- 1.3.** Das **Angebot** ist für den AG **kostenlos und unverbindlich** zu erstellen. Dem AG erwächst durch die Einladung zur Angebotsstellung und die Entgegennahme des Angebotes keinerlei Verpflichtung. Der AG behält sich daher in allen Fällen sowohl die freie Auswahl unter den Angeboten als auch die Annahme keines der eingereichten Angebote vor. Der AG ist berechtigt, die Ausschreibung ganz oder teilweise aufzuheben, von in den Angebotsgrundlagen angeführten Lieferungen bzw. Leistungen ganz oder teilweise Abstand zu nehmen oder die Lieferungen bzw. Leistungen nach Baulosen oder Leistungsabschnitten oder sonstigen Teilen getrennt an einen oder mehrere Bieter zu vergeben oder selbst zu erbringen, ohne dass damit z.B. eine Änderung der Einheitspreise oder sonstiger Konditionen verbunden wäre.

- 1.4. Auf Verlangen des AG ist vom AN binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung kostenlos eine aufgeschlüsselte Kalkulation vorzulegen, ohne dass damit bereits eine Annahmeerklärung des AG in Ansehung des Angebotes verbunden wäre; die ÖNORM B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen - Verfahrensnorm ist dabei anzuwenden. Allfällige Kalkulations- und/oder Rechenfehler des AN berechtigten diesen nicht zur Irrtumsanfechtung oder zur Anpassung des Vertrages wegen Irrtums. Rechenfehler gehen zu Lasten des AN Stimmt z.B. der Positionspreis mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, gilt die für den AG günstigere Rechenvariante als angeboten; gleiches gilt für sonstige Preisaufgliederungen und Summierungen.
- 1.5. Bietergemeinschaften bzw. im Weiteren Arbeitsgemeinschaften haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern firmenmäßig gefertigte Erklärung abzugeben, die einen zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter namhaft macht und in der sich die Mitglieder zur ungeteilten Hand zur vertragsgemäßen Erbringung der Lieferungen und Leistungen sowie zur Aufrechterhaltung der Bevollmächtigung eines Vertreters verpflichten.
- 1.6. Der AN hat den Ort des Bauvorhabens samt Zufahrtsmöglichkeit vor Angebotslegung zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut zu machen, insbesondere die öffentlichen und/oder privaten Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und Einbauten aller Art zu erheben und festzustellen.
- 1.7. Der AN hat alle Angebotsgrundlagen und alle sonstigen ihm übergebenen Unterlagen vor Angebotslegung **eingehend zu prüfen** und die bei Anwendung gehöriger Sorgfalt erkennbaren **Mängel und Bedenken** gegen die vorgesehene Art der Ausführung und sonstige die Lieferungen und Leistungen betreffenden Umstände - auch wenn diese nur im Zusammenhang mit anderen Lieferungen, Leistungen und Gegenständen stehen (z.B. Anschluss, Montage, Zusammenbau etc.) -, dem AG spätestens mit Angebotslegung **schriftlich mitzuteilen** (besondere Warnpflicht). Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der AN der Auffassung sein sollte, dass bestimmte Positionen des Leistungsverzeichnisses (maßgeblich ist die Langtextversion der einzelnen Positionen) / in der Leistungsbeschreibung unzureichend beschrieben oder nicht vollständig sein sollten, insbesondere weil mit den angegebenen **Massen und/oder Quantitäten/Qualitäten nicht das Auslangen gefunden werden kann**.
- 1.8. Der AN hat vor allem auch alle Pläne im Sinne der vorstehenden Bestimmungen eingehend zu prüfen, Naturmaße zu nehmen und allfällige Unrichtigkeiten dem AG bis zur Angebotslegung schriftlich mitzuteilen (besondere Warnpflicht). Der AN hat weiters alle maßgeblichen, insbesondere höhe- und lagemäßigen Beziehungen seiner Lieferungen und Leistungen zum Grundstück, zu Lieferungen und Leistungen, auf welchen der AN aufbaut und zu anderen Positionen zu ermitteln, zu prüfen und die exakte Ausführung ohne Berufung auf allfällige Maßtoleranzen sicherzustellen.
- 1.9. Im Rahmen des Angebotes und der Gesamtleistung sind jedoch auch Arbeiten, Lieferungen, Neben-, Hilfs- und Zusatzleistungen einzukalkulieren, die im Leistungsverzeichnis bzw. in der Leistungsbeschreibung nicht angeführt sind, jedoch üblicherweise zur Erreichung einer funktionsfähigen Gesamtleistung notwendig sind.
- 1.10. Der AN hat dem AG weiters spätestens mit Angebotslegung ohne gesondertes Entgelt Hinweise und Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung von Unzulänglichkeiten der Angebotsgrundlagen oder sonstiger Unterlagen zu machen; dies umfasst auch Hinweise und Vorschläge hinsichtlich der für eine Komplettleistung allenfalls unzureichenden Maße und Massen. Die Verpflichtung zur Prüfung und Mitteilung (besondere Warnpflicht) wird durch das Erfordernis der Zuziehung von Sonderfachleuten nicht eingeschränkt. Stellt der AN fest, dass in den Angebotsgrundlagen **erforderliche Leistungen fehlen, damit das Bausoll erreicht werden kann**, so hat er im Begleitschreiben des Angebotes den dafür **erforderlichen Aufwand anzubieten**.
- 1.11. Der AN ist daher nicht berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt einzuwenden, auf Grund der Angebotsgrundlagen und der sonstigen Unterlagen, der Besichtigung des Ortes des Bauvorhabens und der Prüfung der örtlichen Verhältnisse erkennbare Mängel, Fehler und Versäumnisse wären ihm nicht hinreichend bekannt gewesen und mit den ausgeschriebenen Maßen und Massen wäre nicht das Auslangen zu finden.
- 1.12. Der AN **garantiert** dem AG mit Angebotslegung insbesondere die **Ausführbarkeit und Vollständigkeit** des beschriebenen Werkes im Sinne einer funktionsfähigen Komplettleistung einschließlich allen Zubehörs und aller Neben-, Hilfs- und Zusatzleistungen. Sollte sich diese Zusicherung als unrichtig erweisen, werden die fehlenden Lieferungen und Leistungen vom AN ohne zusätzliche Vergütung erbracht.
- 1.13. Auf Verlangen des AG hat der AN unverzüglich jederzeit belegt nachzuweisen, dass er vergleichbare Lieferungen und Leistungen bereits erbracht hat (Referenzen); gleiches gilt hinsichtlich der Angaben über seine personelle, finanzielle und gerätemäßige Leistungsfähigkeit. Die Angaben über die

finanzielle Leistungsfähigkeit beinhalten den Nachweis, dass der AN keine rückständigen Sozialversicherungs- oder Finanzamtsverbindlichkeiten hat und gegen ihn keine Exekutionsverfahren anhängig sind; im Fall der Weitergabe von Bauleistungen beinhalten diese Angaben auch den Nachweis, dass der AN in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Weiters hat der AN auf Verlangen des AG seine verwaltungsrechtliche Befugnis, insbesondere seine aufrechte gewerberechtliche Bewilligung zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen nachzuweisen.

**1.14.** Das Angebot hat für die Dauer von sechs Monaten nach dessen Eingang beim AG Gültigkeit. Die Postaufgabe der Annahmeerklärung am letzten Tag der Frist genügt zu ihrer Wahrung.

**1.15.** Im Fall der Auftragserteilung ist der AN verpflichtet, unverzüglich das förmliche Auftragschreiben zu unterfertigen.

**1.16.** Der AN versichert dem AG mit Angebotsstellung ausdrücklich, dass

1.16.1. die von ihm angebotenen bzw. genannten Preise weder mit Mitbewerbern abgestimmt wurden noch werden,

1.16.2. er mit anderen Unternehmen keine gegen die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbes verstoßenden Abreden getroffen hat,

1.16.3. er weder Vereinbarungen noch Abreden mit anderen Unternehmen getroffen hat, noch sich mit anderen Unternehmen abgestimmt so verhält, dass dadurch ein nach dem Kartellgesetz verbotener Tatbestand verwirklicht wird.

Für den Fall eines jeden Zuwiderhandelns gegen diese Zusicherung verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer **Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Angebotssumme** an den AG. Die Vertragsstrafe kann auch dann verlangt werden, wenn der Ausschreibende den Auftrag nicht an den AN erteilt, den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Wandlung fordert. Diese Vertragsstrafe ist vom tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt dem AG bei jedem Verschuldensgrad vorbehalten.

## **2. Vertragssprache, Kontaktpersonen**

### **2.1. Allgemeines**

2.1.1. Die Vertragssprache ist die deutsche Sprache. Sämtliche Unterlagen einschließlich jeglicher Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Gutachten, Befunde, Handbücher, Installations-, Betriebs-, Pflege- und Wartungsanleitungen müssen in deutscher Sprache erstellt werden. Diese Unterlagen haben die in Österreich maßgeblichen SI- Einheiten des Internationalen Einheitensystems zu verwenden.

### **2.2. Kontaktpersonen**

2.2.1. Der AN hat binnen zwei Wochen nach Auftragserteilung dem AG Vor- und Zunamen sowie Geburtsdaten seines örtlichen Bauleitungsteams schriftlich bekannt zu geben; die Mitglieder des Bauleitungsteams müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift fließend beherrschen und während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Leiter des Bauleitungsteams - bzw. seine Vertretung – (im Folgenden auch Bauleiter genannt) gilt als vom AN bevollmächtigt, den AN in allen Angelegenheiten, die die Erfüllung des Auftrages betreffen, vor allem Umfang der Lieferungen und Leistungen, Personalbereitstellung, Terminfestlegung, Ausmaßfeststellung etc. zu vertreten und in diesem Umfang auch Mitteilungen und Erklärungen des AG entgegenzunehmen.

## **3. Schriftverkehr, Koordinierungsgespräche, Kommunikation**

### **3.1. Zustellanschrift des AG**

3.1.1. Sofern der AG dem AN nicht schriftlich eine abweichende Postanschrift bekannt gibt und im Vertrag keine andere Zustellanschrift genannt wird, ist der gesamte für den AG bestimmte Schriftverkehr an die Projektleitung des AG zu richten.

### **3.2. Zustellanschrift des AN**

3.2.1. Sofern der AN dem AG nicht schriftlich eine abweichende Postanschrift bekannt gibt und im Vertrag keine andere Zustellanschrift genannt wird, ist der gesamte für den AN bestimmte Schriftverkehr an die im Vertrag angegebene Geschäftsanschrift des AN zu richten. Der AN ist verpflichtet, Änderungen

seiner Zustellanschrift unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen und Erklärungen des AG mit Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des AN dem AN als zugegangen gelten.

### **3.3. Koordinierungsgespräche, Kommunikationssystem**

- 3.3.1. Der AN hat auf Dauer seiner Lieferungen und Leistungen an Koordinierungsgesprächen (auch mit anderen AN des AG) am Erfüllungsort teilzunehmen und sich bei diesen durch den Bauleiter vertreten zu lassen. Diese Gespräche werden vom AG einberufen und finden in der Regel mindestens einmal pro Woche statt. Die vom AG verfassten Protokolle über Koordinierungsgespräche sind in Ermangelung eines unverzüglichen schriftlichen Widerspruchs für den AN verbindlich; der AN hat auf allfällige Abweichungen vom Vertrag unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 3.3.2. Der AN hat am vom AG allfällig eingerichteten Informations- und Kommunikationssystem so teilzunehmen, dass jede seiner Nachrichten auch in das Kommunikationssystem einfließt und dass der AN die für ihn bestimmten, in das Kommunikationssystem eingeflossenen Nachrichten unverzüglich abrufen und davon Kenntnis nimmt.

## **4. Zusammenarbeit am Erfüllungsort**

### **4.1. Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen**

- 4.1.1. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Anordnungen und Verfügungen eingehalten werden. Der AN hält den AG, dessen Organe und sonstige Beauftragte im Fall von Rechtsverletzungen durch ihn oder seine Subunternehmer gänzlich schad- und klaglos.

### **4.2. Genehmigungen zur Durchführung des Bauvorhabens**

- 4.2.1. Die nach der Bauordnung erforderliche Bewilligung für Bauführung wird vom AG eingeholt. Der AN hat jedoch die für seine Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Anlagen, Materialien, Stoffe und sonstigen Gegenstände erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Zustimmungen einschließlich der allfällig erforderlichen Genehmigung zur Inanspruchnahme fremden privaten und/oder öffentlichen Grundes und/oder des Luftraumes einzuholen. Die Erwirkung aller erforderlichen Bewilligungen für Aufzugs-, Heizungs-, Sanitär-, Lüftungs-, CO-, Elektro-Anlagen, etc. einschließlich der damit zusammenhängenden Einreichungen und Kommissionierungen sind rechtzeitig vom AN auf dessen Kosten herbeizuführen. Die Lieferung aller benötigten Unterlagen für die Anmeldung anzeige-, genehmigungs- oder einreichpflichtiger Anlagen bei den Aufsichtsstellen bzw. Genehmigungsbehörden (Gaswerk, Fernwärme Wien, Baubehörde usw.) in den erforderlichen Stückzahlen ist im Angebot enthalten. Hierzu gehört auch das Ausfüllen der vorgeschriebenen Vordrucke und die allfällige Beistellung von Plänen und Prüfzeugnissen. Der AN hat alle erforderlichen Abnahmen (auch jene durch den TÜV) unter Beschaffung und Anschluss aller dazu erforderlichen Unterlagen zu veranlassen. Die Abnahmegebühren trägt der AN.

### **4.3. Koordinierung mit Lieferanten und Subunternehmern/Vorbehalt der Beauftragung von Subunternehmern und Lieferanten/Sonderwünsche**

- 4.3.1. Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und seiner Subunternehmer zu sorgen und deren Einsatz zu koordinieren.
- 4.3.2. Der AN darf Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den AG einsetzen; der AG ist berechtigt, den Einsatz eines Subunternehmers abzulehnen. Dieser Zustimmungsvorbehalt dient insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Subunternehmers in personeller, finanzieller und gerätemäßiger Hinsicht. Eine Weitergabe des gesamten dem AN erteilten Auftrages ist jedoch stets unzulässig. Der AN hat weiters dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer weder den gesamten (Sub)Auftrag noch Teile desselben an Sub-Subunternehmer weitergeben.
- 4.3.3. Die Ablehnung eines Subunternehmers durch den AG berechtigt den AN zu keinen wie auch immer gearteten Forderungen, vor allen nicht zu wie auch immer gearteten Ersatzleistungen. Die unzulässige Weitergabe oder unzulässige Beauftragung eines Subunternehmers berechtigt den AG vorbehaltlich weiterer Rechtsfolgen zum Rücktritt vom Vertrag.
- 4.3.4. Der AN **haftet** für das **Verschulden seiner Lieferanten und Subunternehmer** und deren Gehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 4.3.5. Allfällige von Käufern, Mietern oder sonstigen Nutzern verlangte **Sonderwünsche** gelten **keinesfalls** als im Namen und/oder auf Rechnung des AG beauftragt. Die Ausführung solcher Sonderwünsche schränkt die Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG nicht ein; der AN ist vor allem nicht berechtigt, den Entfall oder die Einschränkung seiner Gewährleistungs- bzw. sonstigen

Haftungsverpflichtungen unter Hinweis auf solche Sonderwünsche geltend zu machen, oder deshalb eine Bauzeitverlängerung zu begehren.

#### **4.4. Behinderungen**

- 4.4.1. Sind mehrere AN gleichzeitig beschäftigt, so ist eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden. Kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, so entscheidet der AG. Der AN hat den AG von Umständen, die zu einer Behinderung der Ausführung der Lieferungen und Leistungen führen können, unverzüglich schriftlich zu verständigen.

#### **4.5. Vermeidung von Schäden**

- 4.5.1. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen sämtliche erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Witterungsschäden, Beschädigungen und Verlust (auch infolge von Feuer und Diebstahl) an/von Materialien, Stoffen und Gegenständen (unabhängig davon, ob diese bereits eingebaut worden sind oder nicht) in und außerhalb der Arbeitszeit zu ergreifen.

#### **4.6. Abfälle, Räumgut, Sperrmüll etc., Umweltbeeinträchtigungen**

- 4.6.1. Der AN hat die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen anfallenden Abfälle einschließlich Sondermüll, Räumgut, Sperrmüll und dergleichen laufend an Ort und Stelle zu trennen, vom Erfüllungsort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, all dies entsprechend den einschlägigen abfall- und entsorgungsrechtlichen Vorschriften. Der AN hat weiters die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen entstehenden sonstigen Umweltbeeinträchtigungen, vor allem auch Verschmutzungen und Beschädigungen von Stiegenhäusern, Gehsteigen, Transporteinrichtungen, Wegen, Straßen und Brücken etc. möglichst zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 4.6.2. Der AN hat im Interesse der Vermeidung von Beeinträchtigungen fremder Rechtsgüter (z.B. der Rechte von Nachbarn bzw. der Miet- und Benützungrechte Dritter) dafür zu sorgen, dass seine Leistungen mit größtmöglicher Sauberkeit (vor allem durch Vermeidung von Verschmutzungen und Staubentwicklung) und unter höchstmöglicher Vermeidung von Lärm (z.B. durch Einsatz von Schalldämpfern) erbracht werden.

#### **4.7. Reinigung**

- 4.7.1. Die laufende Baureinigung (besenrein) erfolgt hinsichtlich des Auftragsgegenstandes durch den AN. Verpackungsmaterial ist vom AN täglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **4.8. Bewachung, Beleuchtung und Abschränkung/Absperrung/Sicherung**

- 4.8.1. Der AN hat die notwendigen Bewachung, Beleuchtung und Abschränkung/Absperrung/Sicherung einschließlich der Herstellung, Aufstellung, Reinigung und Entfernung von (allenfalls auch überdachten bzw. sonst geschützten) provisorischen Zugängen, Wegen und Fahrbahnen auf eigene Kosten zu veranlassen.

#### **4.9. Weisungen, Hausrecht**

- 4.9.1. Der AN hat den Weisungen des AG und des nach den Bestimmungen des BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinators, allenfalls Projektleiters – vorbehaltlich seiner Warn-, Schutz- und Sorgfaltspflichten – zu entsprechen. Das Hausrecht auf der Baustelle übt in jedem Fall der AG selbst aus.

#### **4.10. Ergänzende Leistungspflichten**

- 4.10.1. Der AN hat bis zur Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens die öffentlich-rechtliche Funktion und alle damit verbundenen Aufgaben eines Bauführers nach den einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung zu übernehmen und alle dafür erforderlichen Erklärungen gegenüber Behörden abzugeben.
- 4.10.2. Der AN hat für die Herstellung, Vorhaltung, Wartung, Demontage und Entfernung aller Leitungen und Anschlüsse zur Ver- und Entsorgung der Baustelle mit Wasser, Gas und Strom und für die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer zu sorgen. Er stellt den anderen Unternehmern auf Baudauer, und zwar nicht nur auf Dauer der eigenen Leistungserbringung, sondern bis zur Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens und dessen Übergabe an den AG, Wasser, Gas, Strom und Wärme gegen direkte Verrechnung mit jenen Unternehmern zur Verfügung; den AG trifft für diese Zurverfügungstellung und die damit verbundenen Entgelte keine Haftung.

- 4.10.3. Der AN sorgt für die Räumung der Baustelle von Eis und Schnee und schafft jeweils die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Durchführung von Winterbaumaßnahmen; der AN führt die Baumaßnahmen ohne Rücksicht auf Winter und Witterung aus.
- 4.10.4. Der AN hat für die Herstellung, Aufstellung, allfällige Umsetzung und Entfernung der Bautafel zu sorgen; Form und Inhalt der Bautafel sind ebenso wie sonstige (Werbe)Aufschriften und Ankündigungen vor Aufstellung bzw. Anbringung mit dem AG schriftlich abzustimmen, insbesondere zum Zweck der Einpassung in das Werbekonzept des AG. Der AN hat die Bautafel dem AG zur Anbringung eigener (Werbe)Aufschriften und Ankündigungen bis zur Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### **4.11. Bauschäden, deren Urheber nicht feststellbar sind**

- 4.11.1. Sind mehrere AN am Erfüllungsort tätig, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen am vorhandenen Baubestand und an bereits vom AG übernommenen Lieferungen und Leistungen, sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen bis zu 5 % der eigenen ursprünglichen Auftragssumme. Dem AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch Personen, für deren Verschulden er einzustehen hat, verursacht wurde.
- 4.11.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander wechselseitig unverzüglich und schriftlich nach Kenntnis von in 4.11.1 genannten Beschädigungen zu verständigen.

#### **4.12. Beweissicherung**

- 4.12.1. Der AN hat vor Beginn der Leistungen - auf Verlangen des AG bereits vor dem Beginn von Abbruch- und/oder Aushubarbeiten – durch einen Ziviltechniker eine umfassende, schriftliche und mit Lichtbildern dokumentierte **Beweissicherung** der Nachbarliegenschaften und -objekte im Einvernehmen mit den maßgeblichen Haftpflichtversicherern durchzuführen, um allfällige Vorschäden und Anlageschäden einwandfrei unter Beweis stellen zu können. Dem AG ist die Beweissicherungsdokumentation in zweifacher Ausfertigung auszufolgen.

### **5. Personal**

#### **5.1. Allgemeines**

- 5.1.1. Der AN hat die ihm obliegenden Leistungen mit qualifiziertem Personal seiner Wahl, welches in ausreichendem Umfang einzusetzen ist, zu erbringen und jegliche für den Personaleinsatz erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

#### **5.2. Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz**

- 5.2.1. Der AN hat den sich aus dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für ihn ergebenden Verpflichtungen zu entsprechen und den AG und dessen Organe hinsichtlich jeglicher Inanspruchnahme gänzlich schad- und klaglos zu halten. Der AN hat dem AG auf Verlangen über die Einhaltung dieser Bestimmungen und Anordnungen Auskunft zu erteilen und deren Einhaltung nachzuweisen.

#### **5.3. Personalverzeichnis**

- 5.3.1. Der AN hat auf der Baustelle für sich und seine Subunternehmer ein Verzeichnis seines gesamten Personals mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Berufs- und Verwendungsbezeichnung, Staatsbürgerschaft, Name (Firma) des ständigen Dienstgebers, ständige Wohnanschrift und vorübergehende Wohnanschrift am Ort der Baustelle zu führen. Auf Verlangen des AG ist dieses Verzeichnis durch den AN dem AG vorzulegen und eine Kopie hiervon zu übergeben.

### **5. Ausführungsunterlagen, Anordnungen und Weisungen**

#### **6.1. Allgemeines**

- 6.1.1. Der AN darf die ihm vom AG oder Dritten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben übergebenen Unterlagen, Daten und Informationen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Sämtliche dem AN vom AG übergebenen Unterlagen verbleiben im Eigentum des AG und sind diesem auf erste Aufforderung und unter Verzicht auf jedwedes Zurückbehaltungs- oder sonstiges Herausgabeverweigerungsrecht herauszugeben.

## **6.2. Prüfung der Unterlagen, Anordnungen und Weisungen/Garantie einer funktionsfähigen Komplettleistung/Ermittlung und Prüfung sonstiger Verhältnisse**

- 6.2.1. Der AN hat die ihm übergebenen Unterlagen ebenso wie Anordnungen und Weisungen des AG unverzüglich eingehend zu prüfen und die bei Anwendung gehöriger Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung und sonstige die Lieferungen und Leistungen betreffenden Umstände dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (besondere Warnpflicht). In diesem Fall hat der AN dem AG weiters innerhalb einer zumutbaren Frist ohne gesondertes Entgelt Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Die Verpflichtung zur Prüfung und Mitteilung (besondere Warnpflicht) wird durch das Erfordernis der Zuziehung von Sonderfachleuten nicht eingeschränkt.
- 6.2.2. Der AN hat in diesem Sinne insbesondere alle Pläne eingehend zu prüfen, **Naturmaße** zu nehmen und allfällige Unrichtigkeiten dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **6.3. Verbleib der dem AG übergebenen Unterlagen**

- 6.3.1. Dem AG übergebene Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, Aufstellungen etc. gehen unbeschadet des Urheberrechtes des AN oder Dritter in das Eigentum des AG über.

## **6.4. Maßgeblichkeit der Unterlagen, Freigaben**

- 6.4.1. Die Ausführung darf nur aufgrund der vom AG schriftlich freigegebenen Unterlagen erfolgen. Verstößt der AN gegen diese Verpflichtung, ist der AG vorbehaltlich weiterer Rechtsfolgen berechtigt, die Entfernung ausgeführter Lieferungen und Leistungen zu verlangen.
- 6.4.2. Die Freigabe der Werkstatt-, Konstruktions- und Ausführungspläne des AN durch den AG befreit den AN nicht von seiner vollen Verantwortung für diese sowie für Maße und Massen.

## **7. Leistung**

### **7.1. Allgemeines**

- 7.1.1. Der AN hat die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß durchzuführen bzw. zu erbringen; er hat hierbei außer den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik und seines Gewerbes ebenso einzuhalten wie sämtliche Hersteller-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Montagerichtlinien, ÖVE-Richtlinien, Vorschriften und Richtlinien des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) und für einen umfassenden Brandschutz Sorge zu tragen. Weiters hat der AN dem nach dem BauKG erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu entsprechen und den einschlägigen Anweisungen der nach dem BauKG bestellten, anordnungsbefugten Personen nachzukommen.

### **7.2. Abgeltung aller Lieferungen und Leistungen**

- 7.2.1. Der AN hat die Lieferungen und Leistungen unter seiner Verantwortung durchzuführen bzw. zu erbringen. Soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, sind mit der Auftragssumme alle dem AN obliegenden Lieferungen und Leistungen vollständig abgegolten. Mit der Auftragssumme ist auch die vollständige Erbringung aller sachlich erforderlichen Lieferungen und Leistungen einschließlich der Erfüllung aller Behördenauflagen und Behördenforderungen, und zwar jedenfalls bis zur Erreichung des fertiggestellten, zur Betriebsaufnahme im Echtbetrieb geeigneten, ein- und nachregulierten, kollaudierten bzw. mit vollständig belegter Fertigstellungsanzeige versehenen Zustandes abgegolten.
- 7.2.2. Die Auftragssumme schließt auch die Abgeltung jeglicher Gemeinkosten unabhängig von der tatsächlichen Baudauer und dem Ausmaß der tatsächlichen Leistungen, einschließlich der Baustelleneinrichtung, der zur Ausführung erforderlichen Baustraßen und Wege, von (allenfalls auch überdachten bzw. sonst geschützten) provisorischen Zugängen, von Absperrungen und Zäunen in entsprechender Bauart sowie deren Beseitigung nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen und, sofern erforderlich, die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes ein. Dies beinhaltet auch das Aufstellen, Vorhalten, den Betrieb, die Wartung und Reparatur sowie das Demontieren und Verbringen von Gerüsten, Kränen, Geräten, Maschinen, Anlagen, Baucontainern etc. bis zur Übernahme des Gesamtbauvorhabens.
- 7.2.3. Die Lage der Einbau- bzw. Ausführungsstelle (Keller, Erdgeschoss oder Obergeschosse welcher Ordnungszahl auch immer) berechtigt ebenso wenig zu Entgelterhöhungen wie eine allenfalls größere Raumhöhe.

7.2.4. Der Aushub, die Behandlung, die Zwischenlagerung und die Entsorgung von Materialien, welche auf Bodenaushubdeponien und/oder Baurestmassendeponien entsorgt werden können, sind mit den vereinbarten Preisen jedenfalls abgegolten.

7.2.5. Auch wenn in diesen AVB oder in anderen Vertragsbestandteilen nicht in jedem Einzelfall zum Ausdruck gebracht wird, dass dem AN obliegende Lieferungen und Leistungen „auf seine Kosten“ zu erbringen sind, hat dies jedenfalls **nicht** zur Folge, dass der AG die damit verbundenen Aufwendungen über die vereinbarten Preise hinaus, sohin etwa als Mehrkosten, zu tragen hätte.

### **7.3. Neben-, Hilfs- und Zusatzleistungen**

7.3.1. Der AN hat im Rahmen seiner Lieferungen und Leistungen die im Vertrag vorgesehenen und weiters die üblichen Neben-, Hilfs- und Zusatzleistungen zu erbringen. Neben-, Hilfs- und Zusatzleistungen umfassen das Zubehör und Leistungen, die in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich angeführt sind, wenn sie zur vollständigen sach- und fachgerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen bzw. der Funktionsfähigkeit der Lieferungen und Leistungen des AN erforderlich sind. So hat der AN z.B. bei der Lieferung von Anlagen auch deren komplette Montage einschließlich aller Versorgungs-, Steuerungs-, Zähl- und Messeinrichtungen vorzunehmen, den Probebetrieb, die Ein- und Nachregulierung durchzuführen und alle hierfür erforderlichen Verbrauchsgüter wie Energie, Betriebs- und Schmierstoffe, Hilfsstoffe etc. zur Verfügung zu stellen.

7.3.2. Zu den Neben-, Hilfs- und Zusatzleistungen zählen jedenfalls die Herstellung und das Unterhalten der Baustelleneinrichtung, der zur Ausführung erforderlichen Baustraßen und Wege, von (allenfalls auch überdachten bzw. sonst geschützten) provisorischen Zugängen, von Absperrungen und Zäunen in entsprechender Bauart sowie deren Beseitigung nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen und, sofern sachgerecht, die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes, weiters das Aufstellen, Vorhalten, der Betrieb, die Wartung und Reparatur sowie das Demontieren und Verbringen von Baugeräten und Baubaracken bis zur Übernahme in Abstimmung mit dem AG, weiters sämtliche zur Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlichen Absicherungen, Pölzungen, Baugrubensicherungen, Abböschungen etc.

7.3.3. Solche Neben-, Hilfs- und Zusatzleistungen sind mit den vereinbarten Preisen jedenfalls abgegolten; gleiches gilt für Abweichungen und Ergänzungen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen erforderlich sind.

## **8. Art und Umfang der Leistungen**

### **8.1. Allgemeines**

8.1.1. Für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen sind der Vertrag sowie die bereits vorliegenden und noch anzufertigenden Pläne maßgebend. Lieferungs- und Leistungsumfang sind alle Lieferungen und Leistungen, die zur vertragsgemäßen Herstellung funktionsfähiger Gesamtlieferungen und -leistungen unter Bedachtnahme auf Neben-, Hilfs- und Zusatzleistungen erforderlich sind.

### **8.2. Prüfung der örtlichen Verhältnisse, der einwandfreien Unterlage und der übermittelten Unterlagen**

8.2.1. Der AN hat die **örtlichen Verhältnisse** auch vor Ausführung nochmals eingehend zu prüfen.

8.2.2. Der AN hat sich vor Durchführung bzw. Inangriffnahme seiner Lieferungen und Leistungen von der vollständigen Erbringung und vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits erbrachter Lieferungen und Leistungen, auf welchen die Lieferungen bzw. Leistungen des AN aufbauen (**einwandfreie Unterlage**) oder die sonst mit seinen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang stehen, unter Anwendung gehöriger Sorgfalt zu überzeugen und jedwede Mängel und Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall hat der AN dem AG weiters innerhalb einer zumutbaren Frist ohne gesondertes Entgelt Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AN ist daher nicht berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt einzuwenden, der Zustand der vorgenannten Leistungen wäre ihm nicht hinreichend bekannt gewesen.

8.2.3. Der AN hat die ihm übermittelten Unterlagen für die jeweils zu erbringenden bzw. durchzuführenden Lieferungen und Leistungen zu überprüfen und an Ort und Stelle entsprechende Erhebungen durchzuführen. Wenn die ihm mitgeteilten Daten damit nicht übereinstimmen oder wenn ihm die vorgesehene oder angeordnete Konstruktion oder Ausführung nicht die nötige Sicherheit zu bieten scheint, so ist dies dem AG mit ausführlicher Begründung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



### 8.3. Standard

- 8.3.1. Alle Lieferungen und Leistungen sind mit allem Zubehör und allen Neben-, Hilfs- und Zusatzleistungen so zu erbringen, dass sie in Qualität, Werkarbeit, Güte und Zweckmäßigkeit dem Stand und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Auflagen und Forderungen, den Hersteller-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Montagerichtlinien, ÖVE-Richtlinien sowie den Vorschriften und Richtlinien des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) bzw. sofern die ausreichend ist, anderer zertifizierter Prüfanstalten entsprechen und eine CE-Zertifizierung aufweisen. Der AN übernimmt es, alle zur Durchführung bzw. Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen und zur Erreichung des fertiggestellten, zur Betriebsaufnahme im Echtbetrieb geeigneten, ein- und nachregulierten, kollaudierten bzw. mit vollständig belegter Fertigstellungsanzeige versehenen Zustandes erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Anzeigen, Zulassungen, Prüfungszeugnisse (z.B. TÜV-Zertifikate) und sonstigen Voraussetzungen zeitgerecht beizubringen. Die Beweislast für das nicht gegebene Erfordernis behördlicher Genehmigungen, Zulassungen, Prüfungszeugnisse und dergleichen trägt der AN.

### 8.4. Qualitäts- und Funktionsgarantie

- 8.4.1. Der AN garantiert dem AG die Lieferung erstklassiger, fabriksneuer, voll funktionsfähiger, CE-zertifizierter Materialien, Stoffe und Gegenstände und die erstklassige und dauerhafte vertragsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Leistungen sowie die Einhaltung der diesbezüglichen Vertragsbestimmungen und -zusagen. Diese Qualitätsgarantie bezieht sich nicht nur auf die Lieferungen und Leistungen des AN selbst, sondern erstreckt sich auch auf die Funktionsfähigkeit der Gesamtleistung und Gesamtlieferung, zu welcher der AN beiträgt. Ist ein Mangel auf eine besondere Weisung des AG zurückzuführen, ist der AN von dieser Qualitätsgarantie im Umfang der Auswirkung dieser Weisung befreit, wenn er dem AG seine Bedenken vertragsgemäß mitgeteilt hatte und der AG dennoch auf der Ausführung entsprechend der Weisung bestanden hat.
- 8.4.2. Bietet der AN Alternativvorschläge, Ausführungen in einer von Ausführungsunterlagen bzw. vom Leistungsverzeichnis / von der Leistungsbeschreibung abweichenden Art, firmeneigene Konstruktionen usw. an, übernimmt er die Garantie dafür, dass diese nicht nur den **ausgeschriebenen Zielsetzungen, Qualitäts- und Funktionserfordernissen** entsprechen, sondern auch deren **Betrieb und Instandhaltung** gegenüber der ausgeschriebenen Variante **nicht mit Mehrkosten verbunden** ist. Erfordern Alternativvorschläge, Ausführungen in einer von Ausführungsunterlagen bzw. vom Leistungsverzeichnis / von der Leistungsbeschreibung abweichenden Art, firmeneigene Konstruktionen usw. **Planänderungen** oder ziehen diese **sonstige Folgekosten** nach sich, ist der AG berechtigt, zu verlangen, dass der AN sämtliche Planänderungs- und sonstige Folgekosten trägt.

### 8.5. Behebung, Verbesserung, Nachtrag

- 8.5.1. Mangelhafte oder sonst vom Vertrag abweichende Lieferungen und Leistungen sind auf Verlangen des AG vom AN unverzüglich zu beheben bzw. zu verbessern bzw. ist das Fehlende nachzutragen. Gerät der AN mit diesen Maßnahmen in Verzug, ist der AG berechtigt, diese auch ohne Setzung oder Gewährung einer Nachfrist auf Kosten und Gefahr des AN selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen und die damit verbundenen Kosten von der Abrechnungssumme des AN in Abzug zu bringen bzw. diesem in Rechnung zu stellen. Für die bei einer Ersatzvornahme anfallenden Bau- und Projektleistungsmehrkosten ist der AG berechtigt, dem AN einen pauschalen Zuschlag von 20 % zu den mit der eigentlichen Ersatzvornahme verbundenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

### 8.6. Qualitätsgleichwertigkeit, Bieterlücke

- 8.6.1. Die in den Angebotsgrundlagen vom AG angegebenen Materialien, Stoffe und Produkte gelten als vom AN garantierte Qualitätsbegriffe. Der AN hat bei Verwendung von „gleichwertigen Erzeugnissen“, insbesondere auch bei Materialien, Stoffen und Produkten, deren Gleichwertigkeit nicht aufgrund technischer Gegebenheiten unzweideutig und offenbar ist, die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer für den AG annehmbaren staatlich autorisierten Prüfanstalt nachzuweisen. Falls dieser Nachweis nicht erbracht wird, sind die in den Angebotsgrundlagen vom AG angeführten Erzeugnisse bzw. Materialien, Stoffe Produkten zu dem vom AN genannten Preis der angebotenen Erzeugnisse und bzw. Materialien, Stoffe und Produkte zu verwenden. Erfordern die angebotenen "gleichwertigen Erzeugnisse" Planänderungen oder ziehen diese sonstige Folgekosten nach sich, ist der AG berechtigt, die Ausführung nach den beispielhaft angeführten Erzeugnissen bzw. Materialien, Stoffen und Produkten zum Angebotspreis zu verlangen oder zu verlangen, dass der AN sämtliche Planänderungs- und sonstige Folgekosten trägt. Die Freigabe durch den AG ist ausnahmslos einzuholen.

8.6.2. Setzt der AN bei den entsprechenden Positionen in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse bzw. Materialien, Stoffe und Gegenstände seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse bzw. Materialien, Stoffe und Gegenstände als von ihm angeboten. Wird eine Bieterlücke ausgefüllt, so haben die eingesetzten Erzeugnisse bzw. Materialien, Stoffe und Gegenstände jedenfalls der Qualität der beispielhaft angeführten zu entsprechen.

#### **8.7. Bemusterung**

8.7.1. Materialien, Stoffe und sonstige Produkte sind auf Verlangen des AG diesem so zur Bemusterung vorzulegen, dass der AG eine dem Marktangebot entsprechende Auswahl erhält. Soweit Materialien, Stoffe und sonstige Produkte in einem Vertragsbestandteil als zu bemusternd bezeichnet sind, sind diese auch ohne besonderes Verlangen des AG diesem rechtzeitig zur Bemusterung vorzulegen.

8.7.2. Die Bemusterung ist grundsätzlich am Erfüllungsort vorzunehmen; der AG kann jedoch verlangen, die Bemusterung auch an einem anderen Ort wie z.B. in seinen Geschäftsräumlichkeiten oder in einem Büro des AG vorzunehmen.

8.7.3. Die vom AG freigegebenen bemusterten Materialien, Stoffe und sonstige Produkte sind verbindlich; eine Verwendung abweichender Gegenstände ist unzulässig.

#### **8.8. Ergänzungslieferungen und –leistungen**

8.8.1. Der AN hat auf Anordnung des AG Ergänzungslieferungen und -leistungen auszuführen.

8.8.2. Im Hauptauftrag vereinbarte Skonti, Rabatte, Nachlässe und dergleichen gelten auch für Ergänzungslieferungen und -leistungen sowie für Regieleistungen.

8.8.3. Der AN hat einer derartigen Anordnung des AG zu entsprechen und ist nicht berechtigt, die Ausführung von derartigen Ergänzungslieferungen und -leistungen und/oder die Weiterführung und Fertigstellung seiner Lieferungen und Leistungen zu verweigern oder zu unterbrechen.

#### **8.9. Mehr- oder Minderleistungen**

8.9.1. Der AG ist – auch nach Vertragsabschluss - berechtigt, Art, Umfang und Menge vereinbarter Lieferungen und Leistungen zu ändern bzw. teilweise durch Dritte ausführen zu lassen oder selbst beizustellen, ohne dass dem AN dafür ein wie auch immer gearteter Anspruch auf Entschädigung zusteht. **Die Anwendung des § 1168 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.**

8.9.2. Im Hauptauftrag vereinbarte Skonti, Rabatte, Nachlässe und dergleichen gelten auch für Mehrlieferungen und –leistungen sowie für Regieleistungen.

8.9.3. Mehr- oder Minderlieferungen und -leistungen bedingen **keine Änderung der Einheitspreise** und berechtigen den AN zu keiner sonstigen Vergütung aus welchem Titel auch immer.

8.9.4. Mehr-/Minderlieferungen und -leistungen führen zur anteiligen Änderung des vereinbarten Preises in jenem Ausmaß, in welchem die Mehr-/Minderlieferung oder -leistung erfolgt.

8.9.5. Sollte sich aus welchen Gründen auch immer, insbesondere auch aufgrund einer Anweisung des AG, aufgrund einer Überschreitung des Auftragsumfanges, des Aushubes von Materialien, die nicht zur Ablagerung auf Bodenaushubdeponien oder Baurestmassendeponien geeignet sind, etc., eine **mögliche Änderung eines Preises und/oder eines Termines** ergeben, hat der AN den AG darauf **unverzüglich, jedenfalls aber vor Ausführung der Änderung bzw. vor Überschreitung des Auftragsumfanges schriftlich hinzuweisen**. Mit diesem Hinweis hat der AN verbindlich mitzuteilen, welche Änderung eines Preises und/oder eines Termines mit der Ausführung der Änderung bzw. der Überschreitung des Auftragsumfanges verbunden sein könnte. Sollte der AN seiner diesbezüglichen Hinweis- und Mitteilungspflicht nicht nachkommen, ist mit der Änderung bzw. Überschreitung des Auftragsumfanges keine Erhöhung eines Preises und/oder Verlängerung eines Termines verbunden; diesfalls gebührt dem AN daher für Mehrlieferungen oder -leistungen kein Ersatz und keine Terminverlängerung.

8.9.6. Wenn für vom AG gewünschte zusätzliche Leistungen keine Einheitspreise im Leistungsverzeichnis enthalten sind, so sind diese mit Kalkulationsnachweisen auf Preisbasis des Hauptauftrages anzubieten, oder über Lieferanten-, oder Subunternehmerangebote mit GU-Zuschlag anzubieten. Ein derartiger Generalunternehmerzuschlag darf 10 % nicht übersteigen.

#### **8.10. Regiearbeiten**

8.10.1. Regiearbeiten dürfen bei sonstigem Entgeltsverlust nur über vorherige **schriftliche Anweisung** des AG erfolgen und müssen überdies vom AG **schriftlich bestätigt** sein.

- 8.10.2. Der AN hat über Art und Umfang aller Regieleistungen täglich fortlaufend Aufzeichnungen (Regiescheine) zu führen und diese noch am selben Tag dem AG zu übermitteln. Verspätet vorgelegte Regiescheine werden nicht anerkannt; für die darin verzeichneten Leistungen gebührt kein Entgelt. Durch die Unterschrift des AG wird bestätigt, dass die angeführte Arbeit in der angeführten Zeit durchgeführt worden ist. Eine spätere Überprüfung, ob diese Arbeit etwa Bestandteil des Auftrages war oder etwa aus anderen Gründen unberechtigt als Regiearbeit geltend gemacht wurde, bleibt dem AG vorbehalten.
- 8.10.3. Im Hauptauftrag vereinbarte Skonti, Rabatte, Nachlässe und dergleichen gelten auch für Regieleistungen.
- 8.10.4. Steh- und Wegzeiten, Stillliegezeiten und Überstundenzuschläge sind in die Regiesätze einzukalkulieren.

## **9. Prüfungen**

### **9.1. Allgemeines**

- 9.1.1. Der AN hat die vertraglich vereinbarten, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Auflagen und Forderungen, den Hersteller-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Montagerichtlinien, ÖVE-Richtlinien sowie den Vorschriften und Richtlinien des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) entsprechenden Prüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den AG, durchzuführen.
- 9.1.2. Ist ein bestimmter Zeitpunkt für Prüfungen nicht vorgesehen, bestimmt der AG diesen Zeitpunkt. Ist eine Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich oder das Ergebnis nicht mehr ohne weiteres feststellbar, so hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig schriftlich zu verständigen, dass die Prüfung ohne Schwierigkeiten durchführbar ist.
- 9.1.3. Der AG ist so rechtzeitig schriftlich von jeder Prüfung zu verständigen, dass ihm eine Teilnahme an der Prüfung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Soweit erforderlich oder vom AG verlangt, hat der AN Personal, Prüfungsgeräte, Probestücke, Verbrauchsmaterialien etc. beizustellen.
- 9.1.4. Hat der AG Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung oder eines vom AN vorgelegten Nachweises, so kann er eine weitere Prüfung nach seiner Wahl durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt oder anderer geeignete Sachverständige oder durch einen einvernehmlich bestellten Prüfer verlangen. Kann das Einvernehmen über die Bestellung einer bestimmten Person zum Prüfer nicht hergestellt werden, bestellt der AG den Prüfer aus dem Kreis einschlägiger Sachverständiger. Die Kosten der Sachverständigenprüfung trägt jene Vertragspartei, deren Argumentation vom Sachverständigen verworfen wird.

### **9.2. Prüfungsdokumentation**

- 9.2.1. Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und dem AG in jedem Fall unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der AN hat dem Prüfungsergebnis unverzüglich zu entsprechen. Im Falle eines Mangels ist nach dessen Behebung jedenfalls eine gesonderte Dokumentation zu erstellen.

## **10. Abnahme und Übernahme**

### **10.1. Allgemeines**

- 10.1.1. Die Abnahme dient der Überprüfung der Lieferungen und Leistungen des AN durch den AG auf deren Vertragskonformität. Mit der Abnahme sind weder der Gefahrenübergang noch der Beginn von Garantie- und Gewährleistungsfristen noch sonstige Rechtsfolgen verbunden, welche sonst an die Übergabe gebunden sind. Die Abnahme stellt jedoch eine Voraussetzung für die Übernahme dar.
- 10.1.2. Die Übernahme der Lieferungen und Leistungen des AN erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des AN, die Lieferungen bzw. Leistungen zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen bzw. zu erbringen unter der Voraussetzung der vorherigen förmlichen Abnahme grundsätzlich zu jenem Zeitpunkt, in dem die Übernahme des gesamten Bauvorhabens durch den AG erfolgt.
- 10.1.3. Der AG ist berechtigt, vom AN Teilübergaben zu verlangen.

## **10.2. Voraussetzungen der Fertigstellungsmeldung**

- 10.2.1. Der AN hat die ordnungsgemäße Erbringung und Fertigstellung seiner Lieferungen und Leistungen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den AG zur förmliche Übernahme aufzufordern. Diese Fertigstellungsmeldung kann jedoch erst dann erstattet werden, wenn dem AG sämtliche Befunde und Nachweise und die gesamte Dokumentation vorliegen, welche die Lieferungen und Leistungen des AN betreffen, und nachgewiesen ist, dass sämtliche gesetzliche, behördliche und vertragliche Auflagen und Forderungen erfüllt wurden. Der AN kann sich vor der vollständigen Erfüllung dieser Pflichten nicht auf die Erbringung bzw. Fertigstellung seiner Lieferungen und Leistungen berufen.
- 10.2.2. Für gebäudetechnische Anlagen sowie für betriebsorganisatorische und EDV-Systeme setzt die Fertigstellungsmeldung einen zumindest zweimonatigen Probetrieb voraus.

## **10.3. Förmliche Abnahme und Übernahme**

- 10.3.1. Sowohl die Abnahme als auch die Übernahme sind förmlich vorzunehmen. Der Übernahme hat eine förmliche Abnahme voranzugehen.

## **10.4. Vorgang bei der Abnahme**

- 10.4.1. Der AN hat zur förmlichen Abnahme sein Personal und seine Maschinen, Anlagen und Geräte sowie Prüfungsgeräte, Probestücke, Verbrauchsmaterialien, etc. in jenem Umfang beizustellen, in dem dies zur vollständigen, detaillierten Prüfung seiner Lieferungen und Leistungen erforderlich ist.

## **10.5. Niederschrift**

- 10.5.1. Bei der förmlichen Abnahme ist eine Niederschrift über deren Verlauf und Ergebnis zu verfassen, die von den Vertragsteilen zu unterfertigen ist und mit der die Abnahme oder Nichtabnahme der Lieferungen und Leistungen des AN zu erklären ist. In der Niederschrift ist die gänzliche oder teilweise Nichterfüllung bzw. die beanstandeten Mängel festzuhalten.

## **10.6. Verfahren bei der Übernahme**

- 10.6.1. Die Bestimmungen über die Abnahme gelten sinngemäß für die Übernahme; der AN hat jedoch vor Übernahme des gesamten Bauvorhabens grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernahme seiner Lieferungen und Leistungen.

## **10.7. Ausschluss des Eigentumsvorbehaltes**

- 10.7.1. Ein allfälliger Vorbehalt des Eigentumsrechtes seitens des AN wird ausdrücklich abbedungen.

## **11. Gefahrtragung**

### **11.1. Allgemeines**

- 11.1.1. Der AN trägt die Gefahr für seine Lieferungen und Leistungen bis zur Übernahme des gesamten Bauvorhabens durch den AG. Hierunter fällt insbesondere die Gefahrtragung für Zerstörung (Untergang), Beschädigung, Diebstahl oder sonstigen Verlust. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Stoffe oder sonstige Produkte, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von Dritten übernommen hat. Der AN hat unbeschadet seiner Gefahrtragung und Haftung allfällige Schäden sowie Diebstähle an bereits fertig montierten Lieferungen und Leistungen dem AG unverzüglich schriftlich zu melden.

## **12. Gewährleistung**

### **12.1. Allgemeines**

- 12.1.1. Der AN leistet unbeschadet weitergehender Garantien, Haftungen und dergleichen Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen, sonst zugesagten und jedenfalls die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sämtlichen Hersteller-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Montagerichtlinien, ÖVE-Richtlinien, sowie den Vorschriften und Richtlinien des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) entsprechen und eine CE-Zertifizierung aufweisen. Die Gewährleistung wird durch die Tätigkeit des AG oder seiner Beauftragten, insbesondere durch eine Überwachungs- und Prüfungstätigkeit, nicht eingeschränkt.
- 12.1.2. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG seinerseits gegenüber seinen Auftraggebern bzw. Kunden in der Regel die für Verbraucher geltenden Bestimmungen, vor allem jene des

Konsumentenschutzgesetzes, allenfalls auch des Wohnungseigentumsgesetzes und des Baurärgervertragsgesetzes, einzuhalten hat. Unbeschadet weitergehender Garantien, Gewährleistungen, Haftungen und dergleichen hat der AN jedenfalls die im Interesse von Verbrauchern aufgestellten Bestimmungen, vor allem jene des Konsumentenschutzgesetzes, einzuhalten und den AG diesbezüglich gänzlich, und zwar mit Kapital, Zinsen und Kosten, schad- und klaglos zu halten.

- 12.1.3. Der AN garantiert dem AG, dass jeglicher Gegenstand seiner Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter, vor allem auch frei von Urheber- und Leistungsschutzrechten und gewerblichen Schutzrechten aller Art, in das Eigentum des AG übergeht. Der AG garantiert dem AN, Eigentümer sämtlicher gelieferter, geleisteter oder montierter Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Anlagen, Materialien, Stoffe und sonstiger Gegenstände zu sein.

## **12.2. Maßgeblicher Zeitpunkt, Vermutung bei Rüge, Ausschluss der Rügepflicht**

- 12.2.1. Die Gewährleistung umfasst alle Mängel, die im Zeitpunkt der Übernahme durch den AG vorhanden sind. Wird ein Mangel innerhalb der jeweils maßgeblichen Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass er im Zeitpunkt der Übernahme durch den AG vorhanden war; eine kaufmännische oder sonstige Rügepflicht an sich besteht jedoch nicht. Sollte eine kaufmännische oder sonstige Rügepflicht von Gesetzes wegen für den AG bestehen, gilt diese als ausdrücklich abbedungen.

## **12.3. Weisung**

- 12.3.1. Ist ein Mangel auf eine besondere Weisung des AG zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung im Umfang der Auswirkung dieser Weisung befreit, wenn er dem AG seine Bedenken vertragsgemäß mitgeteilt hatte und der AG dennoch auf der Ausführung entsprechend der Weisung bestanden hat.
- 12.3.2. Hat sich der AN zu einer bestimmten Lieferung oder Leistung bzw. zu einer bestimmten Art der Ausführung verpflichtet, befreit ihn weder eine Warnung noch eine Weisung des AG von seinen Erfüllungs-, Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten.

## **12.4. Gewährleistungsfristen**

- 12.4.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme durch den AG und dauert **drei Jahre**. Für die gesamte ober- und unterirdische **Gebäudehülle** (Dachdecker, Schwarzdecker, Spengler, Fenster inklusive An- und Abschlüsse, Fassade inklusive Wärmedämmung, Unterkonstruktion samt An- und Abschlüssen, Außenportale, Außentore, Abdichtungen, Dämmungen, weiße, schwarze oder braune Wannen) sowie für die gesamte **Haustechnik** (Heizung, Kälte, Lüftung, Sanitär, Elektro, sowie deren Regelung) beträgt die Gewährleistung jedoch **fünf Jahre** ab Übernahme durch den AG.
- 12.4.2. Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht gerügt werden, sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend zu machen; Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt wurden, sind innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend zu machen. Vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist tritt eine Verjährung keinesfalls ein.
- 12.4.3. Hat der AG einem Dritten Gewähr zu leisten, so kann er vom AN auch nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Gewährleistungsfrist die Gewährleistung fordern; in diesem Fall ist der Anspruch allerdings mit der Höhe des eigenen Aufwandes an Kapital, Zinsen und Kosten beschränkt. Dieser Anspruch ist innerhalb von zwölf Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht geltend zu machen; § 933b Abs 2 Satz 2 und 3 ABGB gilt nicht.

## **12.5. Wesentliche Mängel**

- 12.5.1. Wesentliche Mängel sind solche, die den ausdrücklich bedungenen, sonst zugesagten bzw. den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Lieferung bzw. Leistung widersprechen und, sofern sie gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Lieferung bzw. Leistung widersprechen, nicht als bloß geringfügig bezeichnet werden können.

## **12.6. Wesentliche unbehebbarer Mängel**

- 12.6.1. Tritt ein wesentlicher, unbehebbarer Mangel auf, so ist der AG berechtigt, die gänzliche Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder eine angemessene Minderung des Entgeltes zu fordern. Als unbehebbar gilt ein Mangel, der aus tatsächlichen Gründen nicht behebbar ist oder dessen Behebung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

12.6.2. Ist die Lieferung bzw. Leistung des AN teilbar, ist der AG im Fall eines wesentlichen, unbehebba- ren Mangels nach seiner Wahl berechtigt, die gänzliche Aufhebung des Vertrages oder nur die Aufhebung des Vertrages in Ansehung der mangelhaften Lieferung bzw. Leistung zu fordern, wenn sich der Mangel nur auf einen Teil der Lieferung bzw. Leistung erstreckt.

12.6.3. Der AG ist berechtigt, im Umfang der Wandlung alles auf Gefahr und Kosten des AN in den vorigen Stand zu setzen.

## **12.7. Wesentliche behebbare Mängel**

12.7.1. Tritt ein wesentlicher, behebbarer Mangel auf, hat der AN auf Verlangen des AG diesen innerhalb der vom AG gesetzten Frist zu beheben. Als behebbare gilt auch ein Mangel, der durch Austausch behoben werden kann. Der AG ist jedoch bei Vorliegen eines sachlich nachvollziehbaren Grundes auch berechtigt, eine angemessene Minderung des Entgeltes zu fordern; hierzu ist es nicht erforderlich, zuvor die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangt zu haben. Der AG ist im Verzugsfall auch berechtigt, den Mangel als unbehebba- ren Mangel anzusehen und nach 12.6. vorzugehen.

## **12.8. Unwesentliche unbehebba- re Mängel**

12.8.1. Tritt ein unwesentlicher, unbehebbarer Mangel auf, so kann der AG eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen. Als unbehebbar gilt ein Mangel, der aus tatsächlichen Gründen nicht behebbare ist oder dessen Behebung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

## **12.9. Unwesentliche behebbare Mängel**

12.9.1. Tritt ein unwesentlicher, behebbarer Mangel auf, gilt 12.7.1 - ausgenommen dessen letzter Satz - entsprechend.

## **12.10. Versuch einer Mängelbehebung/abgeschlossene Mängelbehebung/Mängel- und Schadensanerkennnis**

12.10.1. Mit dem abgeschlossenen Versuch einer Mängelbehebung oder der abgeschlossenen Mängelbehebung tritt der Vertrag hinsichtlich der vom Mangel betroffenen Lieferung bzw. Leistung in das Stadium vor der Übernahme zurück; die Gewährleistungsfrist und alle sonstigen Fristen, deren Lauf bereits begonnen hat, beginnen hinsichtlich der vom Mangel betroffenen Lieferung bzw. Leistung neu in voller Länge zu laufen.

12.10.2. Der Versuch einer Mängelbehebung stellt ebenso wie die abgeschlossene Mängelbehebung ein ausdrückliches Anerkenntnis des AN dahingehend dar, dass nicht nur der Mangel und die Verpflichtung des AN gegenüber dem AG zu dessen Behebung als ausdrücklich anerkannt gilt, sondern auch die Haftung des AN gegenüber dem AG für bereits bestehende gleichartige oder ähnliche Schäden ebenso wie zukünftige Schäden gleicher oder ähnlicher Art als ausdrücklich anerkannt gilt.

12.10.3. Werden nach der Übernahme vom AN zu vertretende Mängel oder Schäden festgestellt, hat der AN dem AG sämtliche Mängel- und Schadenssuchkosten und sämtliche mit der Mängelrüge und der Behebungskontrolle sowie der neuerliche Übernahme verbundene Aufwendungen zu ersetzen.

## **13. Haftung**

### **13.1. Allgemeines**

13.1.1. Der AN übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung und Haftung für die vertragsgemäße Ausführung und den vertragsgemäßen Zustand der ihm obliegenden Lieferungen und Leistungen, insbesondere für die Standsicherheit und Tragfähigkeit aller ihm übertragenen Konstruktionen, Bauwerke und Bauteile, für die Standfestigkeit und Betriebssicherheit aller Bau-, Hilfs- und Nebenanlagen, Einrichtungen, Rüstungen etc. sowie die Einhaltung aller zum Schutz der Arbeitnehmerschaft und dritter Personen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Vorschriften. Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung. Der AN ist nicht berechtigt, sich zur Abwehr seiner Verantwortung und Haftung auf die Tätigkeit des AG oder seiner Beauftragten wie insbesondere, aber nicht abschließend, einer allenfalls eingerichteten örtlichen Bauaufsicht oder begleitenden Kontrolle zu berufen.

### **13.2. Mithaftung Dritter**

13.2.1. Eine allfällige Mithaftung Dritter befreit den AN, der jedenfalls zur ungeteilten Hand für den gesamten Schaden haftet, nicht von der primären Ersatzpflicht.

### **13.3. Haftpflichtversicherung**

- 13.3.1. Der AN hat für die ihn treffende Haftpflicht aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine ausreichende Versicherung abzuschließen und auf Verlangen des AG diesem jederzeit deren Umfang und den aufrecht bestehenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Für den Fall, dass der AN **gesetzlich verpflichtet** ist, eine **Versicherung abzuschließen**, hat er den **Deckungsumfang** auf das **Zweifache** der jeweils maßgeblichen gesetzlich vorgeschriebenen Beträge zu erhöhen.
- 13.3.2. Eine Einschränkung der Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG (z.B. auf Gewährleistung und Schadenersatz) ist damit nicht verbunden.

### **13.4. Schad- und Klagloshaltung**

- 13.4.1. Wird der AG aufgrund von Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, welche in die Sphäre des AN fallen oder sonst von diesem zu verantworten sind (einschließlich Immissionen), von einem Dritten in Anspruch genommen, so kann der AG nach seiner Wahl diese Inanspruchnahme auf Kosten und Gefahr des AN abwehren oder den AN auffordern, die Inanspruchnahme auf seine Kosten und Gefahr abzuwehren. In jedem Fall hält der AN den AG aus der Inanspruchnahme, ihren Folgen und Kosten einschließlich Gutachterkosten und Prozesskosten gänzlich schad- und klaglos.

### **13.5. Ausschluss der Haftung des AG, Verzugszinsenbeschränkung**

- 13.5.1. Die Haftung des AG, soweit sie nach den sonstigen Vertragsbestimmungen überhaupt gegeben ist, wird - soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen -, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die allfällige Haftung des AG für mittelbare Schäden, indirekte Schäden, Folgeschäden und für entgangenen Gewinn wird - soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - überhaupt ausgeschlossen.
- 13.5.2. Allfällige vom AG - gleichgültig aus welchem Rechtstitel zu entrichtende - Verzugszinsen werden, soweit der Verzug auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruht oder der AG für den Verzug sonst nicht verantwortlich ist, der Höhe nach auf 4 % p.a. beschränkt.

## **14. Bautagesberichte**

### **14.1. Allgemeines**

- 14.1.1. Der AN hat täglich Bautagesberichte über den Leistungsfortschritt zu führen; diese sind mindestens einmal wöchentlich dem AG zu übergeben. Allfällige Gegenzeichnungen von Bautagesberichten durch den AG sind bloß Wissenserklärungen des AG. Sie entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung, dem AG besondere Umstände gesondert schriftlich mitzuteilen.

## **15. Einschulung und Dokumentation**

### **15.1. Allgemeines**

- 15.1.1. Eine Einschulung ist rechtzeitig und zur zweckentsprechenden Inbetriebnahme oder Bedienung der vom AN gelieferten Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Übernahme so durchzuführen, dass der AG bzw. der Endbenutzer und dessen Mitarbeiter in der Lage sind, das Objekt nach der Übernahme in Betrieb zu nehmen, zu bedienen, zu warten und zu pflegen.
- 15.1.2. Der AN hat für diese Schulung Unterlagen in gedruckter Form in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und dem AG bzw. dem Endbenutzer und dessen Mitarbeitern zu übergeben.
- 15.1.3. Der AN hat dem AG eine vollständige Projektdokumentation nach den Vorgaben des AG zu erstellen und mit der Fertigstellungsmeldung in einfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektrischer Form (CD) zu übergeben.

## **16. Winter- und Schlechtwetter, Jahreszeit der Leistungserbringung**

### **16.1. Allgemeines**

- 16.1.1. Durch Winter- bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet. Derartige Erschwernisse haben keinerlei Einfluss auf die Terminverpflichtungen des AN; Terminverlängerungen aus diesem Grund sind ausgeschlossen. Alle zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen auch bei Schlecht- und Winterwetter notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen sowie Beigabe von Materialien (Frostschutzmittel etc.) und Arbeitsleistungsminderungen werden nicht gesondert vergütet.

- 16.1.2. Der AN kann sich nicht darauf berufen, mit der Leistungserbringung zu einer bestimmten Jahreszeit oder zu bestimmten Wetterverhältnissen gerechnet oder nicht gerechnet zu haben.

## **17. Termine/Terminpläne**

### **17.1. Allgemeines**

- 17.1.1. Binnen 21 Tagen nach Auftragserteilung hat der AN mit der Projektleitung des AG einen vollständigen **Detailterminplan** auszuarbeiten, der sich in die Termine des Auftrages einfügt und beiderseits schriftlich zu bestätigen ist. Verweigert der AN die erforderliche fristgerechte Mitwirkung an der Terminplanerstellung und/oder dessen schriftliche Bestätigung, so ist der AG berechtigt, die **Zwischen- und Fertigstellungstermine** nach seinem pflichtgemäßen Ermessen mit bindender Wirkung auch hinsichtlich der Verzugsfolgen für den AN **festzusetzen**.
- 17.1.2. Der AG ist berechtigt, **Änderungen des Bauablaufes** sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten ohne Mehrkosten zu verlangen, wenn dies von ihm für den Projektfortschritt als zweckdienlich erachtet wird. **Änderungen** durch den AG bzw. von ihm zu vertretende **Verzögerungen** führen überhaupt nur dann zu terminlichen Konsequenzen, wenn diese einen nachhaltigen Einfluss auf den Terminplan haben und eine allfällige Verzögerung im Verlauf der jeweils übrigen Bauzeit nicht wieder aufgeholt werden kann.
- 17.1.3. **Verzögerungen, welche auf höhere Gewalt zurückzuführen sind oder vom AG zu vertreten sind**, einen nachhaltigen Einfluss auf den Terminplan haben und im Verlauf der jeweils übrigen Bauzeit nicht wieder aufgeholt werden können, führen überdies bis zu einem Zeitraum von drei Monaten unter Ausschluss weitergehender Rechtsfolgen, insbesondere unter **Ausschluss einer Vergütung** hierfür, nur zu einer **Verschiebung der Termine im gleichen Ausmaß**. Dies gilt insbesondere auch für den Fall einer Verzögerung des Baubeginnes oder bestimmter Bauabschnitte. Für jede Änderung des Bauablauf ist vom AN ein adaptierter Terminplan zu erstellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen.
- 17.1.4. Bei einer von ihm zu vertretenden Verzögerung hat der AN über schriftliche Aufforderung des AG die **Kapazitäten** unter **Ausschluss einer Vergütung** hierfür nachweislich so zu **erhöhen**, dass die im Terminplan vorgesehenen Zwischentermine und der Fertigstellungstermin auch tatsächlich eingehalten werden können.

## **18. Verzug**

### **18.1. Allgemeines**

- 18.1.1. Verzug tritt ein, wenn eine Lieferung oder Leistung nicht zum vertraglich vorgesehenen oder gesetzlich bestimmten Zeitpunkt, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Art und Weise erbracht wird.

### **18.2. Bestehen auf Erfüllung/Rücktritt**

- 18.2.1. Gerät der AN mit seinen Lieferungen oder Leistungen in Verzug, kann der AG entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung bestehen oder unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist vorbehaltlich der Ansprüche auf Schadenersatz den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

### **18.3. Teilrücktritt**

- 18.3.1. Sind die Lieferungen bzw. Leistungen des AN teilbar, ist der AG im Fall des Verzuges mit einer Teillieferung oder Teilleistung nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht erbrachter Teillieferungen und Teilleistungen oder nur den Rücktritt in Ansehung der einzelnen Teillieferung(en) bzw. Teilleistung(en) zu erklären.

## **19. Vertragsstrafe**

### **19.1. Allgemeines**

- 19.1.1. Gerät der AN in Verzug, insbesondere durch Nichteinhaltung eines oder mehrerer Zwischentermine und/oder Fertigstellungstermine (auch mit der Abnahme und Übergabe), hat er dem AG bei jeder Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Zwischentermine, die Fertigstellungstermine und die Abnahme und die Übergabe unterliegen voneinander unabhängig der Vertragsstrafe.



## 19.2. Art der Vertragsstrafe

- 19.2.1. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung der vertraglichen Leistungen des AN gefordert werden und ist vom tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt dem AG bei jedem Verschuldensgrad des AN vorbehalten.

## 19.3. Vertragsstrafe bei Rücktritt/Wandlung

- 19.3.1. Die Vertragsstrafe kann auch dann verlangt werden, wenn der AG in weiterer Folge den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Wandlung fordert.

## 19.4. Höhe der Vertragsstrafe

- 19.4.1. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt in Ermangelung einer anderweitigen Festlegung für jede Terminüberschreitung jeweils **0,2 %** der Nettoauftragssumme **pro Kalendertag des Verzuges zuzüglich Umsatzsteuer, mindestens jedoch EUR 1.000,- pro Kalendertag des Verzuges zuzüglich Umsatzsteuer**. Die Vertragsstrafe wird jedoch mit 5,0 % der Auftragssumme begrenzt.

## 19.5. Einfluss von Verzögerungen auf die Vertragsstrafe

- 19.5.1. Haben Verzögerungen bzw. Änderungen einen Einfluss auf die vertraglich vereinbarten Termine unterliegen die verschobenen Termine wiederum der Vertragsstrafe.

## 20. Entgelt/Preise

### 20.1. Einheitspreise und Pauschalpreise

- 20.1.1. Die Vergütung erfolgt bei Einheitspreisverträgen nach dem Ausmaß der tatsächlich durch- bzw. ausgeführten Lieferungen und Leistungen aufgrund der vereinbarten Einheitspreise.
- 20.1.2. Jegliche Einheitspreise und Pauschalpreise sind unveränderliche Festpreise; vor allem bleiben Änderungen der Preisgrundlagen wie Lohn- oder Gehaltssätze, Transportkosten, Preise für Materialien, Geräte und Stoffe, Zölle, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, ohne Einfluss auf das Entgelt. Gleiches gilt für durch Winter- bzw. Schlechtwetter oder andere Umstände bedingte Erschwernisse. Staatlich oder anderweitig anerkannte Preiserhöhungen sind ohne Einfluss auf das Entgelt.

### 20.2. Aufmaßermittlungen bei Einheitspreisverträgen

- 20.2.1. Sämtliche der Abrechnung zugrunde liegenden Aufmaßermittlungen sind auf der Grundlage der Vertragsunterlagen (Baupläne) vom AN in leicht prüfbarer Form zu erstellen und der Projektleitung des AG zur Prüfung vorzulegen.
- 20.2.2. Ist eine Prüfung von Aufmaßermittlungen nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, so hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so **rechtzeitig schriftlich zu verständigen** und so **rechtzeitig die entsprechenden Abrechnungsunterlagen vorzulegen**, dass die Prüfung ohne Schwierigkeiten durchführbar ist; sollte der AN diese **Verpflichtung verletzen**, ist der **AG berechtigt, die Aufmaße nach eigenem Ermessen verbindlich festzusetzen**.

### 20.3. Rechnungen

- 20.3.1. Rechnungen und Anforderungen von Abschlagszahlungen sind dem AG in **einfacher Ausfertigung** vorzulegen. Die Rechnungen sind vom AN fortlaufend zu nummerieren und in leicht prüfbarer Form im Einklang mit dem Zahlungsplan nach Leistungsfortschritt auszustellen.
- 20.3.2. Die erbrachten Leistungen sind kurz und vollständig zu beschreiben und, sofern die Abrechnung nach Einheitspreisen oder sonstigen Positionen erfolgt, in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses und/oder sonstiger Aufgliederungen so anzuführen, dass die Rechnung leicht prüfbar ist. Die zur leichten Prüfung erforderlichen Unterlagen (Abrechnungspläne, Mengenberechnungen, Lieferscheine etc.) sind beizuschließen und dem AG auf Verlangen auch in elektronischer Form (CD-ROM, EXCEL-Datei) so zur Verfügung zu stellen, dass zur Rechnungsprüfung und Korrektur direkt und ohne gesonderte Eingabe auf die Rechnungsdaten bzw. die aufgegliederten Positionsdaten zugegriffen werden kann und diese elektronisch korrigiert werden können.

#### **20.4. Teilrechnungen**

- 20.4.1. Die Bezahlung von Teilrechnungen erfolgt im Einklang mit dem Zahlungsplan und dem Leistungsfortschritt. Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

#### **20.5. Vorbehalt bei Einheitspreisverträgen**

- 20.5.1. Die Entscheidung über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung wird durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

#### **20.6. Schlussrechnung, Annahme der Schlusszahlung, Vorbehalt**

- 20.6.1. Die Gesamtlieferungen und -leistungen sind in der Schlussrechnung abzurechnen. Die Schlussrechnung schließt weitere, nicht in die Schlussrechnung aufgenommene Positionen und Forderungen definitiv aus, es sei denn, der AN ist einem für den AG erkennbarem Irrtum erlegen und holt die Verrechnung innerhalb von drei Monaten ab Legung der Schlussrechnung nach.
- 20.6.2. Die Schlussrechnung darf jedoch ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nur dann gelegt werden, wenn die förmliche Abnahme und die förmliche Übernahme der Lieferungen und Leistungen des AN erfolgt ist.
- 20.6.3. Kommt der AN einer Aufforderung des AG zur Legung der Schlussrechnung nach der Übernahme des gesamten Bauvorhabens nicht binnen acht Wochen nach, ist der AG nach schriftlicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt, entweder die letzte Teilrechnung als Schlussrechnung zu betrachten und zu behandeln oder auf Kosten des AN durch einen Ziviltechniker die Schlussrechnung (oder fehlende, zur Prüfung erforderliche Unterlagen wie z.B. Abrechnungspläne) erstellen zu lassen.
- 20.6.4. Die Annahme einer Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen des AN für die vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen aus, wenn der AN nicht binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich einen begründeten Vorbehalt erhebt. Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, so beginnt die Frist von drei Monaten mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG, etwa durch Übersendung eines Korrektorexemplars der Schluss- oder Teilschlussrechnung.

#### **20.7. Verfahren bei mangelhafter Rechnungslegung**

- 20.7.1. Ist eine Teilrechnung oder die Schlussrechnung mangelhaft, fehlen Unterlagen oder ist der AN nicht zur Rechnungslegung berechtigt, so kann der AG die Rechnung dem AN zurückstellen. Entscheidet sich der AG, die Rechnung nicht an den AN zurückzustellen, gilt diese erst dann als gelegt, wenn alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung eingetreten sind.

#### **20.8. Zahlungsziele und Skonti**

- 20.8.1. Die Prüf-, Zahlungs- und Skontofrist für Teilrechnungen beträgt 30 Tage, für die Schlussrechnung 60 Tage nach Rechnungseingang beim AG.
- 20.8.2. Der Skonto beträgt 3 %. Das Zahlungs- und Skontoziel gilt als gewahrt, wenn der AG den Überweisungsauftrag bis zum Fälligkeitstag an seine Bank abgesendet hat.

#### **20.9. Ausschluss des Skontoverlustes**

- 20.9.1. Bei innerhalb der Zahlungs- und Skontofrist bezahlten Teilrechnungen tritt kein Skontoverlust hinsichtlich dieser Teilrechnungsbeträge ein, selbst wenn andere Teilrechnungen oder die Schlussrechnung nicht fristgerecht bezahlt werden.

#### **20.10. Deckungsrücklass**

- 20.10.1. Von jeder einzelnen Teilrechnung wird bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung ein Deckungsrücklass von 10% der Teilrechnungssumme in bar einbehalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

#### **20.11. Haftrücklass**

- 20.11.1. Von der Schlussrechnung wird ein Haftrücklass von 5 % der der Schlussrechnungssumme auf Dauer der Gewährleistungsfristen zuzüglich einer weiteren Frist von 3 Monaten einbehalten, sofern der Haftrücklassbetrag EUR 1.000,- übersteigt. Die Sicherstellung durch Rückklassversicherungen ist ausgeschlossen. Eine Verzinsung des bar einbehaltenen Haftrücklasses erfolgt nicht. Der AN ist

berechtigt, den Haftrücklass durch eine auf den AG als Begünstigten lautende, für ihn kostenlose abstrakte Bankgarantie einer österreichischen Großbank, welche der vom AG vorgeschriebenen Musterhaftrücklassgarantie entspricht, abzulösen.

- 20.11.2. Erfolgt eine Ablösung des Haftrücklasses durch Bankgarantie, tritt die Fälligkeit des Ablösungsbetrages keinesfalls vor Ablauf von 14 Tagen nach Übergabe einer vertragsgemäßen Bankgarantie ein. Die Zahlungs- und Skontofrist gilt jedoch als gewahrt, wenn der AG den Überweisungsauftrag bis zum Fälligkeitstag an seine Bank abgesendet hat.
- 20.11.3. Erfolgt z.B. aufgrund einer Zusage des AN, aufgrund einer Mängelbehebung oder aus anderen Gründen eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist, führt dies auch zur Verlängerung der Haftrücklassdauer im Umfang des Anteils jener Lieferungen und Leistungen, welche von der Verlängerung der Gewährleistungsfrist betroffen sind.

## **20.12. Zweck des Haftrücklasses**

- 20.12.1. Der Haftrücklass dient zur Sicherstellung jeglicher Forderungen des AG gegen den AN, insbesondere von Erfüllungs-, Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen.

## **21. Rücktritt vom Vertrag, Abbestellung**

### **21.1. Rücktritt durch den AG**

- 21.1.1. Der AG ist berechtigt, aus ins Gewicht fallenden Gründen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären; derartige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
  - 21.1.1.1. über den AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist, sofern jeweils eine Gefährdung der vertragsgemäßen Auftragsbefriedigung durch den AN gegeben ist,
  - 21.1.1.2. Umstände vorliegen, welche die vertragsgemäße Auftragsbefriedigung offensichtlich unmöglich machen, jedenfalls aber höhere Gewalt während eines erheblichen Zeitraumes, Abbruch oder Unterbrechung des Bauvorhabens, etc.,
  - 21.1.1.3. der AN gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung oder wiederholt gegen sonstige Vertragsbestimmungen verstoßen hat,
  - 21.1.1.4. der AN rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen gesetzt hat, die den AG in seinen Rechten verletzen.

### **21.2. Rücktritt durch den AN**

- 21.2.1. Der AN ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn
  - 21.2.1.1. über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, sofern eine Gefährdung der vertragsgemäßen Auftragsbefriedigung durch den AG gegeben ist.

### **21.3. Schriftform**

- 21.3.1. Jeglicher Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

### **21.4. Teilrücktritt**

- 21.4.1. Der Rücktritt vom Vertrag erfasst im Fall der Teilbarkeit alle noch nicht erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen. Der AG hat jedoch das Recht, auch im Fall der Teilbarkeit den Rücktritt nicht nur hinsichtlich der noch nicht erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen, sondern auch hinsichtlich der bereits erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen zu erklären, wenn die bereits erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen für den AG nicht oder nur eingeschränkt verwendbar sind oder ein hierfür ein sonstiger nachvollziehbarer Grund vorliegt; dies ist vor allem dann der Fall, wenn der AG einen System- oder Produktwechsel vornimmt oder andere Unternehmen die Übernahme der Gewährleistung und Haftung für die Gesamtlieferung und Gesamtleistung (sohin unter Einschluss der bereits erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen) ablehnen.

### **21.5. Abrechnung bei Rücktritt**

- 21.5.1. Im Fall des Rücktrittes sind bereits erbrachte Teillieferungen und Teilleistungen auch weiterhin nach den Vertragsbestimmungen zu behandeln, abzurechnen und abzugelten. Teillieferungen und

Teilleistungen, welche für den AG nicht gesondert brauchbar sind, sind auf Gefahr und Kosten des AN in den vorigen Stand zu setzen.

## **21.6. Abwicklung bei Rücktritt des AG**

- 21.6.1. Liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des AN, ist dieser verpflichtet,
  - 21.6.1.1. die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Lieferungen und Leistungen entstehen, dem AG zu ersetzen und angemessen zu bevorschussen,
  - 21.6.1.2. auf Verlangen des AG die Baustelleneinrichtung, die Bauausrüstung sowie die Geräte und Maschinen, weiters angelieferte Materialien, Stoffe und sonstige Gegenstände für die Vollendung der Lieferungen und Leistungen ohne weiteres Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle hievon ganz oder teilweise zu räumen.

## **21.7. Ausschluss der Anwendung des § 1168 ABGB**

- 21.7.1. Die Anwendung des **§ 1168 ABGB** wird auch für den Fall des Rücktritts ebenso wie für jeglichen sonstigen Fall des Unterbleibens der (teilweisen oder gänzlichen) Ausführung von Lieferungen und/oder Leistungen des AN **ausdrücklich ausgeschlossen**; Entgelt (oder Ersatz hierfür) gebührt dem AN daher jedenfalls nur insoweit, als die ihm obliegenden Leistungen tatsächlich zur Ausführung gekommen sind. Die weiteren Einschränkungen/Ausschlüsse der Anwendbarkeit des § 1168 ABGB bleiben unberührt.

## **21.8. Abbestellung**

- 21.8.1. Die Bestimmungen von 21.5, 21.6 und 21.7 gelten sinngemäß bei teilweiser oder gänzlicher Abbestellung von Lieferungen und/oder Leistungen durch den AG.

## **22. Vertragserfüllungsgarantie / Sicherstellungsanspruch des AN**

### **22.1. Vertragserfüllungsgarantie**

- 22.1.1. Zur Sicherstellung jeglicher Forderungen des AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegen den AN, insbesondere von Erfüllungs- und Schadenersatzforderungen, hat der AN dem AG binnen acht Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages eine Erfüllungsgarantie in Form einer auf den AG als Begünstigten lautenden, für ihn kostenlosen abstrakten Bankgarantie einer österreichischen Großbank, welche der vom AG vorgeschriebenen Mustererfüllungsgarantie entspricht, in der Höhe von 20 % der Bruttoauftragssumme zu übergeben. Sollte der AN die Erfüllungsgarantie nicht vertragsgemäß übergeben, ist der AG berechtigt, den der Höhe der Erfüllungsgarantie entsprechenden Betrag von den Forderungen des AN zinsfrei einzubehalten. Wird die Erfüllungsgarantie nachträglich beigebracht, tritt die Fälligkeit des einbehaltenen Betrages keinesfalls vor Ablauf von 14 Tagen nach deren Übergabe ein. Die Zahlungsfrist gilt jedoch als gewahrt, wenn der AG den Überweisungsauftrag bis zum Fälligkeitstag an seine Bank abgesendet hat. Die Verpflichtung des AN gilt jedoch bis zur Stellung einer Verlangens auf Sicherheitsleistung gemäß § 1170b ABGB als gestundet.

### **22.2. Sicherheitsleistung gemäß § 1170b ABGB**

- 22.2.1. Verlangt der AN vom AG eine Sicherheitsleistung gemäß § 1170b ABGB, so kann die Auszahlung eines in Anspruch genommenen Betrages davon abhängig gemacht werden, dass über den AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder der AG einer mit rechtskräftigem Urteil festgestellten fälligen Zahlungsverpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem AN nicht nachkommt.

## **23. Eintritt in Subunternehmerverträge/Ersatzvornahme**

### **23.1. Eintritt in Subunternehmerverträge**

- 23.1.1. Der AN hat in den mit seinen Subunternehmern abzuschließenden Verträgen dem AG das Recht einzuräumen, im Fall des Rücktrittes von diesem Vertrag an Stelle des AN in jene **Subunternehmerverträge** mit der Maßgabe **einzutreten**, dass der AG nur für im Zeitpunkt des Eintritts noch nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen des Subunternehmers zahlungspflichtig wird.

### **23.2. Verzug/Ersatzvornahme**

- 23.2.1. Gerät der AN mit ihm aufgrund des Vertrages obliegenden Maßnahmen in Verzug, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des AN selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen und die damit verbundenen Kosten von der Abrechnungssumme des AN in Abzug zu bringen bzw. diesem in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt auch, wenn der AN nach dem Ermessen des AG nicht in der Lage ist, die festgelegten Fristen und Termine einschließlich Zwischentermine einzuhalten.
- 23.2.2. Für die bei einer Ersatzvornahme anfallenden Bau- und Projektleistungsmehrkosten ist der AG berechtigt, dem AN einen pauschalen Zuschlag von 20 % zu den mit der eigentlichen Ersatzvornahme verbundenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch EUR 500,- je erforderlichem Gewerk.
- 23.2.3. Der AG ist berechtigt, im Fall des Verzuges oder des drohenden Verzuges Weisungen über Maßnahmen und Methoden der Leistungserbringung zu erteilen, welchen der AN unter Ausschluss einer Verrechnung an den AG auch dann zu entsprechen hat, wenn damit Mehraufwendungen verbunden sind.

## **24. Gerichtsstand/Fortsetzungsklausel/anwendbares Recht**

### **24.1. Gerichtsstandvereinbarung/ausschließlicher Gerichtsstand**

- 24.1.1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich jener über seine Gültigkeit, Erfüllung, Verletzung, Auflösung und deren Folgen vereinbaren die Vertragsteile ausdrücklich die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständigen, jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Wien.

### **24.2. Fortsetzungs- und Rückstehungsklausel**

- 24.2.1. Bei Streitigkeiten über die Leistungserbringung oder deren Abnahme und Entgelt, auch solange eine Streitsache bei Gericht anhängig ist, darf die Bauführung, falls sie noch im Zuge ist, in keiner Weise unterbrochen oder beeinträchtigt werden.
- 24.2.2. Streitigkeiten über die Leistungserbringung berechtigen, auch solange eine Streitsache bei Gericht anhängig ist, selbst im Fall eines Rücktrittes des AN diesen nicht zur eigenmächtigen Abholung oder Demontage von gelieferten, geleisteten oder montierten Einrichtungen, Maschinen, Geräten, Anlagen, Materialien, Stoffen und sonstigen Gegenständen.

### **24.3. Anwendbares Recht, Ausschluss der Anfechtung über die Hälfte des wahren Wertes**

- 24.3.1. Es gilt das materielle Recht der Republik Österreich unter ausdrücklichem Ausschluss einer Weiterverweisung, sohin ohne Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den Internationalen Handelskauf wird ausdrücklich abbedungen. Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

## **25. Sonstiges**

### **25.1. Schutzrechte**

- 25.1.1. Der AN räumt dem AG für sämtliche Leistungen und Werke einschließlich jeglicher Pläne, Zeichnungen, Fotos, Aufstellungen und dergleichen, welche aufgrund dieses Vertrages von ihm selbst oder seinen Erfüllungsgehilfen erbracht, angefertigt oder geschaffen werden, insbesondere für jegliche Pläne, Aufstellungen, Berechnungen und Unterlagen, auf das Projekt bezogen das uneingeschränkte Benützungsrecht im Sinne einer Werknutzungsbewilligung ein. Der AG ist berechtigt, dieses auf das Projekt bezogene Benützungsrecht auf Dritte zu übertragen. Dieses Benützungsrecht schließt das Recht ein, diese Leistungen und Werke in gleicher oder geänderter Form auszuführen, mit Namensangabe zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder sonst im Rahmen des Projektes bzw. für dieses, nicht jedoch außerhalb desselben, uneingeschränkt zu verwerten.
- 25.1.2. Der AN verpflichtet sich, sämtliche in seinem Besitz befindlichen projektrelevanten Unterlagen, Daten und Informationen, insbesondere auch Pläne, Berechnungen, edv-mäßig erarbeitete Daten und Analysen ohne Zurückbehaltungs- und Herausgabeverweigerungsrecht in schriftlicher (bearbeitbarer) Form ebenso wie auf leicht maschinenlesbaren Datenträgern an den AG herauszugeben; der AN ist jedoch berechtigt, für sich auf eigene Kosten Kopien anzufertigen und diese zu behalten.

25.1.3. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist auf diese dem AG eingeräumten Rechte ohne Einfluss und schränkt diese nicht ein.

## **25.2. Vertraulichkeit**

25.2.1. Der AN hat die ihm aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Kenntnis gelangten Unterlagen, Daten und Informationen vertraulich zu behandeln; eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung zu anderen Zwecken als jenen der Ausführung des mit dem Vertrag erteilten Auftrags ist unzulässig.

## **25.3. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

25.3.1. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen; diesfalls gelten jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

## **25.4. Aufrechnungsausschluss**

25.4.1. Der AN ist nicht berechtigt, mit Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen Ansprüche des AG aufzurechnen. Der Aufrechnungsausschluss gilt jedoch nicht, wenn über den AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn bzw. insoweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

## **25.5. Schriftform**

25.5.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (auch durch Übermittlung der unterfertigten Urkunde via Telekopiergerät oder durch Übermittlung des Scans einer unterfertigten Urkunde via E-Mail). Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der Schriftform.

25.5.2. Soweit in diesem Vertrag sonst die Schriftform vorgesehen ist, genügt die Übermittlung der unterfertigten Urkunde via Telekopiergerät oder die Übermittlung des Scans einer unterfertigten Urkunde via E-Mail.

---

Ort, Datum,  
firmenmäßige Fertigung durch den AN